

# **BVGer C-4359/2019 vom 12. April 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4359\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4359_2019)

FR: TAF C-4359/2019 du 12 avril 2021

IT: TAF C-4359/2019 del 12 aprile 2021

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. h VGG, zumal diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 BVG [SR 831.40]). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG oder Spezialgesetze keine abweichende Regelung enthalten.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde gegen die am 28. Juni 2019 bei der damaligen deutschen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin eingegangene Verfügung vom 21. Juni 2019 (vgl. Eingangsstempel, BVGer-act. 1, Beilage 1) wurde unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis 15. August (Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG) unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG). Zudem hat die Beschwerdeführerin den einverlangten Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist bezahlt (BVGer act. 5 und 6). Da somit sämtliche Prozessvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher

Übergangsbestimmungen.

## **E. 2.2**

In materieller Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2; 130 V 329 E. 2.3; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-3855/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 1.3).

## **E. 3**

Anfechtungsobjekt und Begrenzung des Streitgegenstands (vgl. BGE 133 II 35 E. 2) bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 21. Juni 2019, mit welcher festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Anstellung von C.\_\_\_\_\_ rückwirkend für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2008 bei der Vorinstanz zwangsweise angeschlossen gewesen sei. Zu prüfen ist folglich die Rechtmässigkeit dieses Zwangsanschlusses der Beschwerdeführerin an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## **E. 4**

In formeller Hinsicht machte die Beschwerdeführerin eine (vorab zu prüfende) Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, indem die Vorinstanz den Hinweisen im Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2017 nicht nachgegangen sei, wonach die SVA E.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ den Status eines "ANobAG" zugestanden habe und dieser sich gemäss Information der SVA E.\_\_\_\_\_ selber wie ein Selbständigerwerbender bei der Sozialversicherung habe versichern müssen. Die Vorinstanz habe somit den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt. Zudem habe sie die Korrespondenz zwischen C.\_\_\_\_\_ und der SVA E.\_\_\_\_\_ nicht offengelegt (BVGer-act. 1, S. 9 Rz. 31 f.).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen (BGE 144 I 11 E. 5.3 mit Hinweisen). Zudem umfasst der Anspruch auch, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, woraus sich die Verpflichtung der Behörde ergibt, ihren Entscheid zu begründen (BGE 136 I 229 E. 5.2; 138 I 232 E. 5.1 mit Hinweisen).

### **E. 4.2**

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist formeller Natur und führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Vorbehalten bleiben praxisgemäss Fälle, in denen die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwer wiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der

betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis).

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin hat sich in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 25. April 2019 bereits sinngemäss auf den Vertrauensschutz berufen, indem sie mit Verweis auf das Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2017 geltend machte, die SVA E.\_\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_\_ den Status eines "ANobAG" zuerkannt. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Akten betreffend die Korrespondenz zwischen C.\_\_\_\_\_ und der SVA E.\_\_\_\_\_ nicht offengelegt, ist festzuhalten, dass es an der Beschwerdeführerin gewesen wäre, im vorinstanzlichen Verfahren ein Akteneinsichtsgesuch bzw. Akteneditionsgesuch zu stellen. Denn grundsätzlich hat eine Partei ein Gesuch um Akteneinsicht zu stellen, damit überhaupt die Einsichtnahme gewährt oder verweigert werden kann (BGE 132 V 387 E. 6.2). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist diesbezüglich somit nicht zu erblicken. Was den Vorwurf der ungenügenden Abklärung seitens der Vorinstanz betreffend die Hinweise im Schreiben von C.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2017 angeht, so ergab sich für die Vorinstanz daraus kein weiterer Abklärungsbedarf, wie sie auch in ihrer Vernehmlassung ausgeführt hat (BVGer-act. 11, S. 18 Ziff. 4.3). Ob die Vorinstanz den Sachverhalt tatsächlich ungenügend abgeklärt hat, ergibt sich erst aus der materiellen Beurteilung und kann daher nicht bereits an dieser Stelle entschieden werden bzw. zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen führen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin könnte vorliegend allerdings darin gesehen werden, dass die Vorinstanz sich in der angefochtenen Verfügung vom 21. Juni 2019 nicht zu dem von der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 25. April 2019 sinngemäss angerufenen Vertrauensschutz geäußert hat. Doch selbst wenn diesbezüglich von einer Gehörsverletzung auszugehen wäre, könnte der Mangel vorliegend aus folgenden Gründen als geheilt betrachtet werden: Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren vor dem mit voller Kognition ausgestatteten Bundesverwaltungsgericht nochmals eingehend zum Vertrauensschutz Stellung genommen. Die Vorinstanz hat sich dazu einlässlich geäußert. Somit würde die Rückweisung an die Vorinstanz zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vorliegend zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, was mit dem der Anhörung gleichgestellten Interesse der Beschwerdeführerin an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre. Dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin selbst eine materielle Behandlung der Streitsache bevorzugt, hat sie doch gemäss ihren Rechtsschriften im Beschwerdeverfahren die Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus materiellen Gründen beantragt. Nach dem Gesagten ist die Angelegenheit somit im Folgenden materiell zu beurteilen.

### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin ist unbestritten eine juristische Person mit Sitz in Deutschland (vgl. Sachverhalt A.a). Unumstritten ist auch, dass C.\_\_\_\_\_ mit Wohnsitz in der Schweiz vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 bei der Beschwerdeführerin als Unselbständigerwerbender angestellt war und seine Arbeit in der Schweiz verrichtet hat (vgl. Dienstvertrag, BVGer-act. 1, Beilage 5). Da somit ein Sachverhalt mit internationalem Bezug vorliegt, stellt sich zunächst die Frage nach den anwendbaren Rechtsvorschriften.

### **E. 5.1**

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) in Kraft getreten. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Die Schweiz hat dazu die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA übernommen. Im Vordergrund stehen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1; kurz: VO Nr. 1408/71) und deren Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 (SR 0.831.109.268.11; kurz: VO Nr. 574/72). Durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind die VO 1408/71 und VO 574/72 per 1. April 2012 ersetzt worden (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C\_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1; nicht jedoch für EFTA-Staaten). Ab diesem Zeitpunkt wenden die Vertragsparteien untereinander grundsätzlich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; kurz: VO 883/2004) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11; kurz: VO 987/2009) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 an. Vorliegende Streitigkeit betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 (Anstellung von C.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdeführerin), womit ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der in zeitlicher Hinsicht in den Geltungsbereich der bis 31. März 2012 in Kraft gewesenen VO 1408/71 fällt.

## **E. 5.2**

In persönlicher Hinsicht gilt die VO 1408/71 unter anderem für Arbeitnehmer und Selbstständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten (vgl. Art. 2 Abs. 1 VO 1408/71), soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats sind, wobei im Rahmen des FZA auch die Schweiz als «Mitgliedstaat» im Sinn dieser Bestimmungen zu betrachten ist (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA). Demnach steht der Anwendbarkeit der VO 1408/71 nicht entgegen, dass eine Person die Staatsangehörigkeit des betroffenen Mitgliedstaats besitzt (vgl. auch Urteile des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] vom 4. November 1997 in der Rechtssache C-20/96, Snares, Slg. 1997, I-6057; vom 10. Oktober 1996 in den Rechtssachen C-245/94 und C-312/94, Hoever und Zachow, Slg. 1996). In sachlicher Hinsicht wird die VO 1408/71 in Bezug auf die berufliche Vorsorge sodann nur auf jene Personen angewandt, die für die obligatorischen Leistungen dem BVG (SR 831.40) und FZG (831.42) unterstehen (Art. 89a BVG und Art. 25b FZG; vgl. Botschaft Bil. I, BBl 1999 6330 Ziff. 273.231; vgl. auch Urteil des BVerfG C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 4.3 mit Hinweisen), die überobligatorische Vorsorge wird nur durch Richtlinie 98/49/EG erfasst, wobei das schweizerische Recht deren Art. 4 genügt (vgl. Müller/Bollier, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 89a bis 89d N. 19 f.; vgl. auch Urteil C-5191/2013 E. 4.3 in fine mit Hinweis). Die Tatsache, dass C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz Wohnsitz hat und seine unselbständige Tätigkeit für die Beschwerdeführerin mit Sitz in Deutschland in der Schweiz ausgeübt hat, stellt ein

Rechtsverhältnis mit internationaler Anknüpfung im Sinne der VO 1408/71 dar (eine physische Wanderbewegung zwischen den Mitgliedsstaaten ist nicht notwendig, vgl. Urteil C-5191/2013 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Es besteht daher die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der beiden Staaten gegeneinander abzugrenzen, indem die Rechtsvorschriften eines dieser Staaten für anwendbar erklärt werden. Da der Sachverhalt sodann sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht (vgl. auch nachfolgend E. 6) unter die VO 1408/71 fällt, sind die anwendbaren Rechtsvorschriften anhand dieser zu bestimmen.

### **E. 5.3**

Titel II der VO Nr. 1408/71 (Art. 13 - 17a) enthält allgemeine Kollisionsregeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Dabei legt Art. 13 Abs. 1 den kollisionsrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften nach den Regeln gemäss Art. 13 Abs. 2 bis Art. 17a in dem Sinn fest, dass für jede betroffene Person die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates massgebend sind (BGE 138 V 533 E. 3.1 mit Hinweis). Ausnahmen vorbehalten, gilt für Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip. Dies trifft auch dann zu, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, den Wohn- oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates hat (Grundsatz der *lex loci laboris*; Art. 13 Abs. 2 Bst. a der VO 1408/71; BGE 136 V 244 E. 3.2.1; 135 V 339 E. 4.3.1; je mit Hinweisen; Urteil des BGer 8C\_656/2009 vom 14. April 2010 E. 5.1). Da C.\_\_\_\_\_ seine unselbständige Erwerbstätigkeit bei der Beschwerdeführerin in der Schweiz ausübte - dass er zugleich noch anderen Erwerbstätigkeiten in der Schweiz oder im Ausland nachging, wird nicht vorgebracht und ergibt sich auch nicht aus den Akten -, unterstand er gemäss 13 Abs. 2 Bst. a der VO 1408/71 der schweizerischen Sozialversicherung. Die Frage, ob er für die Zeit des Arbeitsverhältnisses vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 rückwirkend in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu versichern ist, bestimmt sich somit allein nach schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. auch BGE 139 V 297 E. 2.4.4).

### **E. 6.1**

Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge zu versichern gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn nach Art. 2 und Art. 7 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug ab 1. Januar 2004 Fr. 25'320.-, von 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 Fr. 19'350.- und von 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 Fr. 19'890.- (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Die Vorinstanz ist demnach an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (vgl. BGE 115 1b 37 E. 3c-d). Ist eine arbeitnehmende Person weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Dem IK-Auszug ist für die vorliegende zu beurteilende Zeitperiode zu entnehmen, dass der bei der Alters- und

Hinterlassenversicherung versicherte C.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 bei der Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin jeweils ein deutlich über dem jeweiligen Grenzbetrag liegendes Jahreseinkommen erzielt hat (act. 4). Dies wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Damit untersteht C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich der obligatorischen Versicherung nach BVG.

### **E. 6.2.1**

Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind - neben hier nicht interessierenden Ausnahmen - Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist (Art. 1j Abs. 1 Bst. a BVV i.V. m. Art. 2 Abs. 4 BVG). Gegenüber der AHV waren gemäss des bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft gewesenen Art. 12 AHVG alle Arbeitgeber beitragspflichtig, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben oder in ihrem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigen (Art. 12 Abs. 2 AHVG).

### **E. 6.2.2**

Für Arbeitnehmer, die in der Schweiz für einen Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder in einem EFTA-Staat ohne Betriebsstätte in der Schweiz tätig sind, bestand bis zum Inkrafttreten des FZA am 1. Juni 2002 (bzw. bis zum Inkrafttreten des revidierten EFTA-Abkommens) aufgrund von Art. 12 Abs. 2 AHVG i.V.m. Art. 1j Abs. 1 Bst. a BVV keine Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge (Jacques-André Schneider, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, a.a.O., Art. 5 N. 19). Dies änderte sich allerdings unter Geltung der VO 1408/71 und der Festlegung des Beschäftigungslandprinzips (Art. 13 Abs. 2 Bst. a der VO 1408/71). Daraus ergibt sich, wie erwähnt, dass für eine in der Schweiz beschäftigte Person eines Unternehmens mit Sitz in einem EU- bzw. EFTA-Staat das schweizerische Sozialversicherungsrecht anwendbar ist (vgl. E. 5.3 hiavor). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur VO 1408/71 (Urteil des EuGH vom 24. Juni 1975 8/75 in der Rechtssache Caisse primaire d'assurances maladie de Sélestat gegen Association du football club d'Andlau) ist ein Arbeitgeber, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, dessen Sozialversicherungsvorschriften für den Arbeitnehmer gelten, zwar nicht den Sozialversicherungsträgern seines Landes gegenüber beitragspflichtig, hat jedoch die nach den für den Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Beiträge zu zahlen. Aus diesem Urteil zog das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend: BSV) den Schluss, dass Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigten, so zu behandeln sind, als ob sie Betriebsstätten in der Schweiz hätten, womit sie gegenüber der AHV beitragspflichtig sind. Gemäss Art. 5 Abs.1 BVG ist demnach die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat in der Schweiz beschäftigte Person dem BVG unterstellt, und für das Unternehmen besteht eine Anschlusspflicht, sofern die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 1 BVG erfüllt sind (Jacques-André Schneider, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, a.a.O., Art. 5 N. 21; Mitteilung des BSV zur beruflichen Vorsorge vom 22. Juli 2004 Nr. 76, Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 8.2 und 8.3 mit Hinweisen). Mit Art. 12 Abs. 3 Bst. a AHVG in der ab 1. Januar 2012 gültigen Fassung (AS 2011 4745; BBI 2011 534) hat der Gesetzgeber hinsichtlich der AHV-Beitragspflicht von Arbeitgebern ohne Betriebsstätte in der Schweiz mittlerweile einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten zwischenstaatlicher Vereinbarungen und völkerrechtlicher Übung angebracht (vgl. Botschaft 11. AHV-Revision [Neufassung] vom 21. Dezember 2005 BBI 2006 1957, hier:

1998).

### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin im vorliegend massgeblichen Zeitraum tatsächlich, wie sie selbst explizit geltend machen liess, keine Betriebsstätte in der Schweiz hatte (BVGer-act. 1 S. 5 Rz. 17), denn es ist vorliegend erstellt, dass sie mit C.\_\_\_\_\_ einen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 BVG obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer beschäftigt hat (vgl. auch nachfolgend E. 7). So oder so wäre C.\_\_\_\_\_ für die Zeit seiner Anstellung bei der Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu versichern gewesen.

#### **E. 7.1.1**

Art. 11 Abs. 1 BVG bestimmt, dass der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen hat. Für eine Anschlusspflicht des Arbeitgebers genügt die Beschäftigung eines einzigen Arbeitnehmers, welcher die Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung erfüllt (Urteil des BVGer A-7265/2016 vom 3. Mai 2017 E. 3.2.1). Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind, fordert sie auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (vgl. Art. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG).

#### **E. 7.1.2**

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Eine besondere Konstellation ist in Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG angesprochen: Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVG haben die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese Leistungen werden, wie in Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG festgehalten, von der Auffangeinrichtung ausgerichtet. Entsteht der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung zu einem Zeitpunkt, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, wird der Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; nachfolgend: Verordnung Auffangeinrichtung) "von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen" (vgl. dazu auch BGE 129 V 237 E. 5.1; Urteile des BVGer A-3819/2016 vom 15. Juni 2017 E. 3.6.3, A-6967/2016 vom 12. Mai 2017 E. 2.2.3). Der entsprechende Anschluss erfolgt (ebenfalls) rückwirkend auf den Zeitpunkt, in welchem die zu versichernde Person erstmals ihre Stelle antritt (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Auffangeinrichtung sowie Urteil A-3819/2016 E. 3.7.3).

#### **E. 7.1.3**

Während die blosser Säumnis des Arbeitgebers, sich einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, zu einem Zwangsanschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG führt, richtet sich der Anschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG, sofern vor dem Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung Leistungsansprüche entstanden sind. Das Bundesgericht hat denn auch in BGE 130 V 526 E. 4.3 festgehalten, dass es sich bei der Verfügung nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG um eine Gestaltungsverfügung handelt, durch welche dem Arbeitgeber neue Pflichten auferlegt werden. Der Anschluss nach Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG hingegen erfolgt aufgrund des Gesetzes und die entsprechende Verfügung der Auffangeinrichtung hat deshalb bloss feststellenden Charakter (vgl. dazu auch Urteile des BVerger A-5692/2016 vom 12. Juni 2017 E. 3.11.2, A-6967/2016 vom 12. Mai 2017 E. 2.2.3).

#### **E. 7.1.4**

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Auffangeinrichtung erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser im Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (gültig ab dem 1. Januar 2018 betreffend die Verfügung vom 21. Juni 2019). Dieses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung.

#### **E. 7.1.5**

Betreffend die Verjährung der Folgen, die sich aus dem Zwangsanschluss ergeben, vermag gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung allein die Anschlussverfügung die Beitragsschuld zu begründen und - im Falle von Art. 12 Abs. 1 BVG (i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Auffangeinrichtung) - nicht etwa der frühere Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung obligatorisch nach BVG zu versichernder Arbeitnehmer, der Eintritt des Versicherungsfalles und auch nicht die Anmeldung an die Auffangeinrichtung (SVR 2010 BVG Nr. 2 S. 7, Urteil des BVerger 9C\_655/2008 vom 2. September 2009 E. 6.2; vgl. auch BGE 136 V 73).

#### **E. 7.2**

Da die Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2004 eine obligatorisch zu versichernde Person beschäftigte (vgl. E. 6.3 hiervor), bestand für sie gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer in das Register eingetragenen Vorsorgeeinrichtung bzw. zum Anschluss an eine solche. Da das Arbeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und C. \_\_\_\_\_ per 31. Dezember 2008 aufgelöst wurde, was unbestritten ist, hat C. \_\_\_\_\_ einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung erworben (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42], wonach Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt [Freizügigkeitsfall], Anspruch auf eine Austrittsleistung haben). Es ist somit ein Freizügigkeitsfall eingetreten, bevor sich die Beschwerdeführerin einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Folglich war die Beschwerdeführerin - in Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften - von Gesetzes wegen rückwirkend für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008 der Vorinstanz angeschlossen, wie es seitens der Vorinstanz in Anwendung von Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 21. Juni 2019 festgestellt

worden ist. Im Übrigen sind die sich aus dem Zwangsanschluss ergebenden Ansprüche der Vorinstanz noch nicht verjährt (vgl. E. 7.1.5 hiervor).

## **E. 8**

Die Beschwerdeführerin bestreitet ihre gesetzliche Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 BVG für die vorliegend zu beurteilende Zeitperiode nicht grundsätzlich. Sie bringt gegen den Zwangsanschluss jedoch vor, dass ihr die Pflicht zum Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gar nicht obliegen habe bzw. diese auf ihren Arbeitnehmer C. \_\_\_\_\_ übergegangen sei, da sie und C. \_\_\_\_\_ mit § 10 des Dienstvertrags (vgl. Sachverhalt A.a) eine Vereinbarung im Sinne von Art. 109 der VO 574/72 abgeschlossen hätten.

### **E. 8.1**

Nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 kann ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger dieses Mitgliedsstaats.

### **E. 8.2**

Zwischen den Parteien ist unumstritten, dass § 10 des Dienstvertrages eine Vereinbarung im Sinne von Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 darstellt. Umstritten und zu prüfen ist allerdings, ob und inwiefern sich Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 auf die nach Schweizer Recht bestehende Pflicht der Beschwerdeführerin, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG), auswirkt.

#### **E. 8.2.1**

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 so zu verstehen, dass der Arbeitgeber die Pflicht zur Bezahlung der Beiträge mit befreiender Wirkung auf den Arbeitnehmer übertragen hat und damit die diesbezügliche Pflicht untergegangen sei. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass erst mit dem seit 1. April 2012 in Kraft getretenen Art. 21 Abs. 2 VO 987/09 ("Ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass daneben fortbestehende Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger.") festgelegt worden sei, dass die daneben bestehenden Pflichten des Arbeitgebers nicht berührt würden. Da dieser Passus in Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 nicht enthalten sei, habe gemäss dem klaren Verordnungswortlaut die Vereinbarung zur Folge, dass die Pflicht des Arbeitgebers nicht weiterbestehe. Die vorliegend anwendbare VO 574/72 gehe Art. 11 Abs. 1 BVG vor. Wenn der Arbeitnehmer gestützt auf eine Vereinbarung im Sinne von Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wahrnehme, könne die Vorinstanz nicht eine Anschlusspflicht des Arbeitgebers an einen Sozialversicherungsträger verfügen, weil damit ansonsten Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 ausgehebelt würde (BVGer-act. 1, S. 7 f. Rz. 24-26; BVGer-act. 16, S. 3 Rz. 8). Demgegenüber macht die Vorinstanz geltend, bereits aus dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung ergebe sich, dass die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur die Zahlung der Beiträge betreffe und somit die im schweizerischen Recht vorgesehene Anschlusspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht berühre. Weiter könne zwar vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer die Pflichten des

Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnehme, nicht jedoch übernehme. Somit könne sich der Arbeitgeber mit einer solchen Vereinbarung nicht gegenüber dem Sozialversicherungsträger befreien. Der Arbeitnehmer werde mit der Vereinbarung lediglich bevollmächtigt, ebenfalls (für den Arbeitgeber) einen Anschlussvertrag abzuschliessen. Auch aus den Ausführungen im Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 ergebe sich, dass Art. 109 VO 574/72 keine Befreiung des Arbeitgebers von einer innerstaatlich vorgesehenen Anschlusspflicht statuieren könne. Zudem werde gemäss der in der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) enthaltenen Mustervorlage für die Vereinbarung nach Art. 109 VO 574/72 festgehalten, dass der Arbeitgeber gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar bleibe. Mit Art. 21 Abs. 2 VO 987/2009 sei lediglich die bereits bestehende Rechtspraxis zu Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 explizit festgeschrieben worden. Eine abweichende Auslegung von Art. 109 VO 574/72 würde auch dem im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Sozialschutzgedanken widersprechen, da der Arbeitnehmer in der Regel die wirtschaftlich schwächere Partei sei (BVGer-act. 11, S. 15 ff. Ziff. 3; BVGer-act. 20 S. 2 ff.).

### **E. 8.2.2**

Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass sich die in Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzig auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bezieht. Die nach vorliegend anwendbarem schweizerischem Recht bestehende Pflicht des Arbeitgebers zum Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung (Art. 11 Abs. 1 BVG) wird von der Verordnungsbestimmung dagegen nicht berührt. Dies ergibt sich auch aus der in der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (gültig ab 1. Juni 2002, Stand 1. Januar 2007; nachfolgend: WVP) im Anhang 16 enthaltenen Mustervorlage für eine Vereinbarung nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72, worin festgehalten wird, dass die Vereinbarung einer "registrierten Vorsorgeeinrichtung oder Auffangeinrichtung BVG" vorzulegen ist. Daraus folgt, dass die Vereinbarung betreffend die Zahlung der Beiträge unabhängig ist von der Pflicht des Arbeitgebers, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen respektive diese voraussetzt. Mit anderen Worten wird der erfolgte Anschluss des Arbeitgebers an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung nach BVG im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 bereits vorausgesetzt.

### **E. 8.2.3**

Selbst wenn davon ausgegangen würde, Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 erfasse (indirekt) auch die Anschlusspflicht des Arbeitgebers, kann dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, mit der Vereinbarung nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 habe sie sich von der Beitragspflicht und damit gleichzeitig auch von der Anschlusspflicht befreit, nicht gefolgt werden. Wie im Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 ausgeführt, bezwecken die VO 574/72 und VO 987/2009 in erster Linie eine Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften. Unter Vorbehalt eines Verstosses gegen das Gemeinschafts- bzw. Abkommensrecht beurteilt sich somit nach innerstaatlichem Recht, ob für eine Person in einem bestimmten Sozialversicherungszweig der sozialen Sicherheit eine Versicherungspflicht besteht. Ebenso bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht, welche Subjekte gegenüber einem bestimmten Zweig der sozialen Sicherheit beitragspflichtig sind (Urteil C-5191/2013 E. 8.2.2 mit Hinweisen). In Bezug auf Art. 109

Abs. 2 VO 574/72 bedeutet dies einerseits, dass mit der Vereinbarung keine im nationalen Recht gar nicht vorgesehene Beitragspflicht des Arbeitgebers statuiert wird (vgl. Urteil C-5191/2013 E. 8.2.2 in fine). Andererseits bedeutet es aber auch, dass die Vereinbarung den Arbeitgeber von einer gemäss nationalem Recht ihm obliegenden Pflicht nicht befreit. Entsprechend hält auch das BSV in seiner Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 117 vom 31. März 2010 in Ziff. 3.2 zu Art. 109 VO 574/72 fest, dass diese Regelung, welche keinerlei zwingenden Charakter habe, lediglich eine praktische Vereinfachung bezwecke und in der beruflichen Vorsorge keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge und deren Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer habe (Mitteilung abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) Praxis Vollzug BV Mitteilungen, zuletzt besucht am 16. Februar 2021). Zudem wird auch in der Mustervorlage für eine Vereinbarung nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 im Anhang 16 der WVP ausdrücklich festgehalten, dass der Arbeitgeber gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar bleibt. Mit einer Vereinbarung nach Art. 109 Abs. 2 VO 574/72 - bzw. nach dem seit 1. April 2012 in Kraft getretenen Art. 21 Abs. 2 VO 987/09 - kann sich der Arbeitgeber somit weder von seiner gemäss schweizerischem Recht bestehenden Beitragspflicht noch von der Pflicht zum Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG befreien.

## **E. 9**

Die Beschwerdeführerin beruft sich im Weiteren auf den Grundsatz von Treu und Glauben bzw. auf den Vertrauensschutz.

### **E. 9.1**

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 143 V 341 E. 5.2.1; 131 II 627 E. 6.1). Voraussetzung für eine Berufung auf Vertrauensschutz ist indes, dass die betroffene Person sich berechtigterweise auf die Vertrauensgrundlage verlassen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; die Berufung auf Treu und Glauben scheitert sodann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (Urteil des BGer 2C\_199/2017 vom 12. Juni 2018 E. 3.3; BGE 131 II 627 E. 6.1). Eine Vertrauensgrundlage, die unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten kann, kann sich namentlich aus einer vorbehaltlosen und nicht erkennbar unrichtigen Auskunft einer dafür zuständigen Person in einem konkreten Fall ergeben (Urteil des BGer 2C\_502/2013 vom 30. September 2013 E. 2.1 mit Hinweisen; BGE 143 V 341 E. 5.2.1, vgl. auch Urteil 2C\_199/2017 E. 3.4;). Konkret sind falsche behördliche Auskünfte bindend: 1) wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2) wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger resp. die Bürgerin die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3) wenn der Bürger oder die Bürgerin die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4) wenn im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen wurden, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können; 5) wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat, und 6) wenn das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt (BGE 131 V 472 E. 5; BGE 127 I 31 E. 3a; zu Art. 4 aBV ergangene, immer noch geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 65 E. 2a mit Hinweisen;

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 667 ff.).

### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie und C.\_\_\_\_\_ hätten die Vorgaben der WVP und der SVA E.\_\_\_\_\_ umgesetzt. Die WVP stelle eine dem Vertrauensschutz zugängliche Vertrauensgrundlage dar. Gemäss Rz. 2041 der WVP seien Arbeitnehmer, welche mit Arbeitgebern eine Vereinbarung nach Art. 109 VO 574/72 abgeschlossen hätten, als "ANobAG" den Ausgleichskassen angeschlossen worden. Die vom BSV in Form der WVP erteilte Auskunft sei vorbehaltlos und deren Unrichtigkeit für die Beschwerdeführerin nicht erkennbar gewesen. Aufgrund dieser Auskunft habe sich C.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" bei der SVA E.\_\_\_\_\_ angemeldet, was akzeptiert worden sei. Die SVA E.\_\_\_\_\_ als zuständige Behörde habe C.\_\_\_\_\_ den Status als "ANobAG" zugestanden bzw. ihn als "ANobAG" anerkannt, ohne einen Vorbehalt zu machen und ohne dass eine allfällige Falschanerkennung für C.\_\_\_\_\_ erkennbar gewesen sei. Dass die SVA E.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ den Status eines "ANobAG" zugestanden habe, habe für alle Beteiligten eine Vertrauensgrundlage begründet. Die SVA E.\_\_\_\_\_ habe zudem anerkannt, dass sie den Arbeitgeber nie aufgefordert habe, den Anschluss vorzunehmen. Ohne die falsche Auskunft des BSV mittels WVP und ohne die Anerkennung von C.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" durch die SVA E.\_\_\_\_\_ hätten die Parteien des Dienstvertrages die Versicherungspflicht auf andere Weise sichergestellt (BVGer-act. 1, S. 10 ff. Rz. 34 ff.; BVGer-act. 16, S. 5 ff. Rz. 18 ff.). Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass eine fehlerhafte Verwaltungsanweisung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel keine vom materiellen Recht abweichende Behandlung zu begründen vermöge, weil sie sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richte und sich auf eine Vielzahl von Sachverhalten beziehe. Bei der WVP handle es sich um eine für die Ausgleichskasse verbindliche Weisung des BSV, deren Zweck darin bestehe, die Behörden in der Rechtsanwendung zu unterstützen. Sie sei daher grundsätzlich nicht als Auskunftsquelle für Privatpersonen vorgesehen. Zudem sei auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bei Abschluss des Dienstvertrages von der WVP Kenntnis gehabt bzw. sich davon habe leiten lassen. Die Vorinstanz habe gegenüber C.\_\_\_\_\_ oder der Beschwerdeführerin nie eine Zusicherung betreffend eine fehlende Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge abgegeben. Alleine aus der erfolgten mehrjährigen "ANobAG"-Abrechnung der Ausgleichskasse lasse sich kein Vertrauensschutz begründen. Dies treffe umso mehr zu, weil die Ausgleichskasse gemäss gesetzlicher Regelung nicht die sachlich zuständige Behörde für die definitive Beurteilung einer allfälligen Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge sei. Weiter sei auch nicht erstellt, inwiefern die Beschwerdeführerin Dispositionen getroffen habe, welche nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten. Schliesslich sei, selbst wenn von einem Anwendungsfall des Vertrauensschutzes ausgegangen werden müsste, der Durchsetzung des materiellen Rechts der Vorrang einzuräumen, da es sich bei den Vorschriften zur obligatorischen beruflichen Vorsorge um wichtige Sozialbestimmungen handle, deren korrekte Durchsetzung im Sinne des Sozialschutzgedankens von grosser Bedeutung sei (BVGer-act. 11, S. 19 ff. Ziff. 5.2 ff.; BVGer-act. 20 S. 4 f.).

### **E. 9.3**

Zunächst ist zu prüfen, ob vorliegend durch das behördliche Verhalten eine Vertrauensgrundlage für die Beschwerdeführerin geschaffen wurde.

### **E. 9.3.1.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich zunächst auf die WVP, konkret auf Rz. 2041 WVP, und macht geltend, es handle sich dabei um eine vorbehaltlose und nicht erkennbar unrichtige Auskunft des BSV, welche bei ihr ein schützenswertes Vertrauen begründet habe (vgl. E. 9.2 hiervor).

### **E. 9.3.1.2**

Wie bereits erwähnt vermag in der Regel nur eine individuell-konkrete Zusicherung der Verwaltungsbehörde an den Bürger eine Abweichung vom Gesetz zu rechtfertigen. In gewissen Fällen kann der Vertrauensschutz jedoch selbst dann den Vorzug gegenüber dem Gebot der Legalität verdienen, wenn keine individuell konkrete Zusicherung der Verwaltung vorliegt (vgl. im Falle einer öffentlichen Wegleitung an die Steuerpflichtigen, BGE 101 IA 116 E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 669 mit Hinweis auf BGE 129 II 125 E.5.6). Der Bürger, der sich lediglich am Wortlaut generell-abstrakter Normen orientiert, handle es sich um das Gesetz oder um eine ausführende Verordnung, muss das Risiko tragen, dass er den wahren Sinn der Norm nicht erfasst oder die Nichtigkeit einer Vorschrift übersieht (BGE 101 IA 116 E. 2a).

### **E. 9.3.1.3**

Rz. 2041 der WVP, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, lautet wörtlich wie folgt: "Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss Art. 109 VO 574/72 abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16), so werden die Arbeitnehmenden für die AHV/IV und ALV den Ausgleichskassen wie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AHVG angeschlossen. Die Arbeitnehmenden zahlen die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuführen. Für die AHV beträgt dieser 4.2%". Die vom BSV erlassene WVP enthält generelle Auskünfte und Vorgaben für das Handeln der Ausgleichskassen betreffend die Versicherungspflicht im Bereich AHV/IV. Die WVP bezieht sich somit und offensichtlich lediglich auf die Versicherungspflicht in der 1. Säule (AHV/IV, staatliche Vorsorge). Sie äussert sich demgegenüber nicht zur vorliegend interessierenden Versicherungspflicht in der 2. Säule (berufliche Vorsorge). Auch die Rz. 2041 WVP bezieht sich lediglich und explizit auf die 1. Säule und besagt, dass die Arbeitnehmer, welche mit den Arbeitgebern eine Vereinbarung gemäss Art. 109 VO 574/72 abgeschlossen haben, den Ausgleichskassen für die AHV/IV und ALV wie Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber im Sinne von Art. 6 Abs. 1 AHVG angeschlossen werden. Es ist in der WVP keine Rede davon, dass der Arbeitnehmer auch im Bereich der 2. Säule wie ein "ANobAG" behandelt würde bzw. nicht der obligatorischen BVG-Versicherungspflicht unterstünde. Im Weiteren wird dem Arbeitnehmer durch Rz. 2041 WVP auch nicht der Status eines "ANobAG" im eigentlichen Sinn, d.h. im Sinn von Art. 6 Abs. 1 AHVG, zugestanden, wie die Beschwerdeführerin fälschlicherweise anzunehmen scheint, sondern es wird lediglich angeordnet, dass Arbeitnehmer, welche mit ihren Arbeitgebern eine Vereinbarung gemäss Art. 109 VO 574/72 abgeschlossen haben, von den Ausgleichskassen im Rahmen der 1. Säule wie "ANobAG" angeschlossen werden (vgl. auch Botschaft 11. AHV-Revision [Neufassung] vom 21. Dezember 2005 BBI 2006 1957, hier: 1999). Der Umstand, dass der Arbeitnehmer im praktischen Sinne von der Ausgleichskasse wie ein "ANobAG" behandelt wird, führt mit anderen Worten auch gemäss der WVP nicht dazu, dass er diesen Status rechtlich innehat. Entsprechend kann er

sich auch nicht gegenüber anderen Versicherungsträgern auf diesen Status und die damit verbundenen rechtlichen Folgen berufen. Nach dem Gesagten enthält die WVP keine falsche bzw. vom Gesetz abweichende Auskunft, die eine Vertrauensgrundlage darstellen könnte. Indem die Beschwerdeführerin nicht zwischen 1. und 2. Säule unterscheidet und zudem verkennt, dass mit Rz. 2041 WVP dem Arbeitnehmer nicht der Status eines "ANobAG" zugestanden wird, hat sie die WVP - soweit sie von dieser im Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstvertrages mit C.\_\_\_\_\_ überhaupt Kenntnis hatte, was vorliegend offen gelassen werden kann - falsch verstanden, was wie erwähnt ein von ihr zu tragendes Risiko darstellt (vgl. E. 9.3.1.2 hiervor).

#### **E. 9.3.2.1**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, C.\_\_\_\_\_ habe sich bei der SVA E.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" angemeldet, was akzeptiert worden sei. Indem die SVA E.\_\_\_\_\_ als zuständige Behörde C.\_\_\_\_\_ den Status als "ANobAG" zugestanden habe bzw. ihn als "ANobAG" anerkannt habe, ohne einen Vorbehalt zu machen und ohne dass eine allfällige Falschanerkennung für C.\_\_\_\_\_ erkennbar gewesen sei, habe sie für alle Beteiligten eine Vertrauensgrundlage begründet (vgl. E. 9.2 hiervor).

#### **E. 9.3.2.2**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich im Beschwerdeverfahren zu Recht nicht mehr darauf beruft, C.\_\_\_\_\_ habe ihr gegenüber erklärt, ein "ANobAG" zu sein und sie habe im Vertrauen auf diese Auskunft (Lohn-)Zuschüsse geleistet (so noch in der Stellungnahme vom 11. April 2019, vgl. act. 26), denn einen Vertrauensschutz im Sinne von Art. 9 BV vermag nur eine behördliche Auskunft zu begründen, nicht hingegen die Auskunft einer Privatperson. Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme von C.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2017 und der damit eingereichten Beilagen, insbesondere des von C.\_\_\_\_\_ am 1. September 2004 ausgefüllten und bei der SVA E.\_\_\_\_\_ eingereichten Fragebogens für "ANobAG" (vgl. Sachverhalt A.g), macht die Beschwerdeführerin nun geltend, die SVA E.\_\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" anerkannt, was auch für sie eine Vertrauensgrundlage begründe. In welcher Form seitens der SVA E.\_\_\_\_\_ die behauptete Anerkennung von C.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" genau erfolgt sein soll, führt die Beschwerdeführerin nicht näher aus. Offenbar leitet sie dies daraus ab, dass nach Einreichung des Fragebogens für "ANobAG" durch C.\_\_\_\_\_ von der SVA E.\_\_\_\_\_ keine Einwendung in Bezug auf die bestehende BVG-Unterstellung von C.\_\_\_\_\_ erfolgt ist. Dass irgendwelche Angaben oder Fragen auf dem Fragebogen sich auf die Versicherungspflicht in der zweiten Säule beziehen würden, etwa, indem gefragt würde, ob und bei welcher Vorsorgeeinrichtung der Antragsteller bisher obligatorisch BVG-versichert ist oder war, macht die Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend. Weshalb die SVA E.\_\_\_\_\_ nach Ansicht der Beschwerdeführerin diesbezüglich einen Vorbehalt hätte machen sollen, erschliesst sich nicht. Weiter ergibt sich aus dem in den Akten befindlichen, von der Beschwerdeführerin aber nicht explizit erwähnten IK-Auszug von C.\_\_\_\_\_ zwar, dass dieser von der SVA E.\_\_\_\_\_ im Zeitraum von September 2004 bis Dezember 2011 als "ANobAG" bezeichnet wurde (vgl. act. 4 unter "Arbeitgeber oder Einkommensart"). Der IK-Auszug enthält jedoch lediglich die versicherungsrelevanten Angaben bezüglich der 1. Säule (welche für die Berechnung der ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten erforderlich sind, vgl. Art. 30ter i.V.m. Art. 29 AHVG), was im Übrigen bereits aufgrund der aufgeführten Ausgleichskassen ersichtlich ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist im Vorgehen der SVA E.\_\_\_\_\_ somit keine Grundlage für ein

schützenswertes Vertrauen der Beschwerdeführerin zu erkennen. Die einzig für die Versicherungspflicht in der 1. Säule zuständige SVA E.\_\_\_\_\_ hat C.\_\_\_\_\_ in korrekter Anwendung von Rz. 2041 der WVP lediglich wie einen "ANobAG" der AHV/IV und ALV angeschlossen und die diesbezüglichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, was jedoch - wie bereits ausgeführt - nicht dazu führt, dass C.\_\_\_\_\_ diesen Status rechtlich innehat und sich gegenüber anderen Versicherungsträgern darauf berufen kann (vgl. E. 9.3.1.3 hiervor). Der von C.\_\_\_\_\_ eingereichte aktenkundige Fragebogen für "ANobAG" bezieht sich wie ausgeführt explizit und ausschliesslich auf die AHV-Beitragspflicht (1. Säule; vgl. Titel des Fragebogens, BVGer-act. 1, Beilage 6: "AHV-Beitragspflicht: Fragebogen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers [ANOBAG]"). Zudem bezieht sich auch der gleichzeitig mit dem Fragebogen eingereichte Dienstvertrag lediglich auf die Sozialversicherungszweige im Zuständigkeitsbereich der SVA E.\_\_\_\_\_ (vgl. § 10 des Dienstvertrags: "Für diese Versicherung gelten die Regelungen für Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers der Schweizer Sozialversicherungsanstalt."). Somit bestand für die SVA E.\_\_\_\_\_ anhand der eingereichten Unterlagen auch keinerlei Anlass für Ausführungen in Bezug auf die BVG-Versicherungspflicht. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass sich der damals noch für die D.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in der Schweiz als Arbeitnehmer tätige C.\_\_\_\_\_ rund ein Monat vor Unterzeichnung des Dienstvertrags mit der Beschwerdeführerin bei der SVA E.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" angemeldet hat (vgl. Sachverhalt A.b). Daraus ist zu schliessen, dass seine Anerkennung als "ANobAG" durch die SVA E.\_\_\_\_\_ eine Voraussetzung für den Abschluss des Dienstvertrags mit der in Deutschland ansässigen Beschwerdeführerin war. Offenbar in der (fälschlichen) Annahme, C.\_\_\_\_\_ sei von der SVA E.\_\_\_\_\_ als "ANobAG" (im eigentlichen Sinn) anerkannt worden, wurde der Dienstvertrag am 30. September 2004 abgeschlossen, wobei das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2004 begann und sich damit nahtlos an das Ende des Arbeitsverhältnisses mit der D.\_\_\_\_\_ AG per 30. September 2004 (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 6, S. 2 des Fragebogens) angeschlossen hat. Auffallend ist, dass C.\_\_\_\_\_ gemäss Dienstvertrag insbesondere die Verantwortung übertragen wurde für die Abwicklung der D.\_\_\_\_\_ AG (vgl. § 1 Ziff. 3 des Dienstvertrags), bei welcher er zuvor angestellt gewesen war. Aufgrund der genannten Umstände im Zusammenhang mit der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses als Dienstverhältnis (Voraussetzung der Anerkennung als "ANobAG" für den Abschluss des Dienstvertrags, nahtloser Übergang vom Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer bei der D.\_\_\_\_\_ AG in das Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer mit der Beschwerdeführerin, weitere Tätigkeit von C.\_\_\_\_\_ für die D.\_\_\_\_\_ AG, bei welcher er zuvor angestellt gewesen war) sowie der im vorliegenden Verfahren vorgebrachten Argumentation der Beschwerdeführerin entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Beschwerdeführerin durch die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses, mit welchem C.\_\_\_\_\_ nicht mehr bei der in der Schweiz, sondern bei der in Deutschland ansässigen Arbeitgeberin angestellt war, der obligatorischen BVG-Unterstellung von C.\_\_\_\_\_ und damit gleichzeitig der Anschlusspflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG hat entgegen wollen. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Abschlusses des Dienstvertrags offensichtlich keine eigenen Abklärungen bezüglich der bestehenden BVG-Anschlusspflicht getätigt hat und dieser Anschlusspflicht wie bereits erwähnt auch nicht nachgekommen ist. Insbesondere macht sie auch nicht geltend und es ist auch nicht aktenkundig, dass sie sich diesbezüglich bei der SVA E.\_\_\_\_\_ erkundigt hätte, noch, dass diese ihr gegenüber irgendwelche falsche Angaben oder Zusicherungen gemacht hätte.

Wenn die Beschwerdeführerin nun nachträglich unter Berufung auf den Vertrauensschutz versucht, dem ex lege erfolgten obligatorischen Anschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (vgl. E. 7.2 hiervor) zu entgehen, kann ihr nicht gefolgt werden. Insbesondere kann sie entgegen ihrer Ansicht auch aus dem Verhalten der SVA E. \_\_\_\_\_ gegenüber C. \_\_\_\_\_ von vornherein nichts zu ihren Gunsten ableiten, da Auskünfte, die an Dritte erteilt und von diesen weitergeleitet werden, keine geeignete Vertrauensgrundlage darstellen. Zudem macht die Beschwerdeführerin ja zu Recht nicht mehr geltend, C. \_\_\_\_\_ habe ihr gegenüber erklärt, ein "ANobAG" zu sein. Im Übrigen würde eine von einer Behörde abgegebene Zusicherung grundsätzlich nur für den unmittelbaren Empfänger gelten (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 669 mit Hinweis auf den Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission, VPB [1996] Nr. 17, vgl. dort E. 3a/dd mit weiteren Hinweisen; vgl. auch BGE 111 V 28 E. 3, wonach eine der Heilanstalt erteilte Kostengutsprache der Krankenkasse keine Zusicherung der definitiven Kostenübernahme gegenüber dem Versicherten darstellt, vorbehaltlich weiterer Umstände in besonders gelagerten Fällen, was in casu verneint wurde). Besondere Umstände, welche eine Abweichung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Auskunftserteilung rechtfertigen würden, sind keine ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als sich die gesetzliche Anschlusspflicht nach Art. 11 Abs. 1 BVG, wie erwähnt, explizit an den Arbeitgeber, mithin vorliegend an die Beschwerdeführerin, - nicht an den Arbeitnehmer - richtet und vom Arbeitgeber (Beschwerdeführerin) auch nicht rechtsgültig an den Arbeitnehmer abgetreten respektive delegiert werden kann. Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin sinngemäss im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz beschwerdeweise gestellten Beweisantrags auf Aktenevidenz seitens der SVA E. \_\_\_\_\_ betreffend sämtliche Korrespondenz zwischen der SVA E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ (vgl. BVGer-act. 1 S, 10 Rz. 33) folgt aufgrund des Dargelegten, dass daraus keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, könnte sich die Beschwerdeführerin vorliegend nicht auf eine allfällige Auskunft an Dritte berufen. Entsprechend ist der Beweisantrag in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. dazu BGE 136 I 229 E. 5.2; Waldmann/Bickel, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 33 N. 22 mit Hinweisen; Wiederkehr/Plüss, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts: Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2020, S. 142 f.) abzulehnen.

### **E. 9.3.3**

Schliesslich ist auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei von der SVA E. \_\_\_\_\_ nie aufgefordert worden, den Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung vorzunehmen (vgl. E. 9.2 hiervor), unbehelflich. Auch wenn gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG die Ausgleichskassen der AHV zu überprüfen haben, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, ändert dies nichts daran, dass die Verantwortung für den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung in erster Linie dem Arbeitgeber obliegt (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die Untätigkeit einer Ausgleichskasse berechtigt den Arbeitgeber folglich nicht zu der Annahme, er sei von der Anschlusspflicht befreit oder dass diese Pflicht nicht mehr bestehe (Rémi Wyler, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, a.a.O., Art. 11 N. 29 mit Hinweis auf Urteile des BGER 9C\_775/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.1; 2A.610/2006 vom 21. März 2007 E. 4.3 und 2A.461/2006 vom 2. März 2007 E. 5.4; vgl. auch Urteil des BVGer A-5832/2016 vom 18. April 2017 E. 3.1.3). Die Beschwerdeführerin kann somit aus dem Umstand, dass sie seitens der SVA E. \_\_\_\_\_ nie eine Aufforderung erhielt, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

#### **E. 9.3.4**

Zusammengefasst fehlt es vorliegend bereits an einer geeigneten Vertrauensgrundlage, sodass eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Beschwerdeführerin ausser Betracht fällt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass selbst wenn vorliegend die Voraussetzungen für die Anwendung des Vertrauensschutzes gegeben wären, das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung dem Interesse der Beschwerdeführerin am Schutz ihres Vertrauens vorgehen würde. Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV). Das BVG legt dabei nur den minimalen Versicherungsschutz, die obligatorische berufliche Vorsorge, fest. Die richtige Anwendung und Durchsetzung der BVG-Bestimmungen ist daher insbesondere mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz von grosser Bedeutung. Wie ausgeführt legt Art. 2 der Verordnung Auffangeinrichtung im Fall, dass der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung zu einem Zeitpunkt entsteht, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, fest, dass der Arbeitgeber von Gesetzes wegen (ex lege) für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen wird.

#### **E. 10**

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. Juni 2019 zu Recht festgestellt hat, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2008 der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zwangsweise angeschlossen war. Die vorliegende Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, welche gestützt auf das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen sind und vorliegend auf Fr. 800.- festgelegt werden, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zur Begleichung der Verfahrenskosten wird der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe verwendet.

#### **E. 11.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (BGE 126 V 49 E. 4). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE [e contrario]). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)